

Die am Schulversuch „Gemeinschaftsschule“
teilnehmenden Schulen

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A11
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoht.schmidt
@senbjw.berlin.de
Datum 9. Oktober 2015

Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule

- Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04),
- Theodor-Heuss-Schule (01K10),
- Evangelische Schule Berlin-Mitte (01P01) und Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23),
- Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02),
- Lina-Morgenstern-Schule (02K04),
- Tesla-Schule (03K07),
- Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11),
- Paula-Fürst-Schule (04K05),
- B.-Traven-Oberschule (05K05),
- Grundschule am Rohrgarten (06G11) und Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06),
- 1. Gemeinschaftsschule Schöneberg (07K12),
- Walt-Disney-Schule (08G10) und Liebig-Schule (08K07),
- Walter-Gropius-Schule (08K01),
- Fritz-Karsen-Schule (08K06),
- Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli (08K08),
- Anna-Seghers-Schule (09K02),
- Sophie-Brahe-Schule (09K07),
- Grünauer Schule (09K09),
- Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06) und Thüringen-Schule (10K04),
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10),
- Marcana-Schule, ab 2015/16 (10K11, derzeit 35. Schule in Marzahn-Hellersdorf (10G35),
- Grüner Campus Malchow (11K10),
- Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule, ab 2015/16 (11K12),
- Campus Hannah Höch, Gemeinschaftsschule (12K12)

Gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin - SchulG - vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78), modifiziere ich meine Schulversuchsgenehmigung vom 18. Februar 2015 mit sofortiger Wirkung.

Abschnitt „IV Aufnahme“ wird danach wie folgt neu gefasst:

„IV Aufnahme

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem Schulversuch ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Ziel, Inhalt und Besonderheiten umfassend zu beraten sind.

In die Jahrgangsstufe 1 werden gemäß § 17a Absatz 5 Satz 1 und 2 SchulG bei Übernachtfrage zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet; das Aufnahmeverfahren nach § 55a Absatz 2 SchulG erfolgt mithin jeweils getrennt für beide Kontingente.

In die Jahrgangsstufe 7 werden zunächst Schülerinnen und Schüler gemäß § 17a Absatz 5 Satz 3 und 4 SchulG aufgenommen, danach Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 37 SchulG unter Beachtung der Frequenzvorgaben des § 20 Sonderpädagogikverordnung. Im Rahmen der Aufnahme nach § 17a Absatz 5 SchulG ist zu beachten, dass „Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe“ auch jene sind, die eine formal noch nicht der Gemeinschaftsschule zugeordnete Klasse besuchen.

Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 werden Kinder - innerhalb des jeweiligen Kontingents - vorrangig aufgenommen, die die Schule gemeinsam mit einem Geschwisterkind besuchen, das sich ebenfalls noch in der Primarstufe befindet.

Bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 darf die Schulkonferenz zu Nummer 2 (abweichend von § 6 Absatz 3 Sek I-VO) nur Kriterien festlegen, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerschaft sicherstellen. Die alleinige Auswahl nach der Durchschnittsnote der Förderprognose, d. h. eine „Bestenliste“, ist nicht zulässig.“

Schulaufsicht und Schulträger erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Im Auftrag

Thomas Duveneck